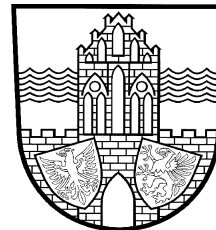


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 7 · Prenzlau, den 30. Juni 2004 ·



Inhaltsverzeichnis:

Seite 1:	Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Kreistages Uckermark am 23.06.2004
Seite 6:	Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
Seite 10:	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
Seite 11:	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark
Seite 12:	Satzung der Kreismusikschule Uckermark
Seite 16:	Grundsätze für die Verleihung von Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark
Seite 17:	Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 8. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 23.06.2004

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wurde ohne Änderung der ursprünglichen Nummerierung bei der Abarbeitung der Tagesordnung vorgezogen:

zu TOP 28. (Anträge an den Kreistag)

zu TOP 28.1 (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Ausspruch einer Missbilligung wegen Verstöße gegen das Wassergesetz des Landes Brandenburg und Missachtung des gerichtlichen Vergleichsbeschlusses vom 30.03.2000) (DS-Nr.: 113/2004)

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 2 Ja-Stimmen, 34 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen ab.

zu TOP 6. (Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 79/2004)

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 7. (Mittelfristiges Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„Der Kreistag beschließt:

- 1. Das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 1998 - 2003, Kreistagsvorlage DS Nr. 82/97, wird aufgehoben.*
- 2. Das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2004 - 2009 wird bestätigt.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Grunderwerb, einzuleiten und umzusetzen.“*

zu TOP 8. (Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 70/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 9. (Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark – Stand 31.12.2002)

(Berichtsvorlage DS-Nr.: 90/2004)

„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark – Stand 31.12.2002) zur Kenntnis.“

zu TOP 10. (Stiftung einer Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Stiftung einer Ehrenurkunde sowie einer Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark.“

zu TOP 11. (Beteiligungsrichtlinien) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2004)

zu TOP 11.1 (Gemeinsamer Änderungsantrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur Drucksache 92/2004 Beteiligungsrichtlinien) (DS-Nr.: 118/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich zu und beschließt:

„Die Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Uckermark werden um den Punkt 9 Öffentlichkeitsarbeit ergänzt.“

Wortlaut: „Die Kreisgesellschaften, an denen der Kreis mit mehr als 50% beteiligt ist, halten einmal im Jahr eine „Bilanzpressekonferenz“ ab und stellen sich der Kontrolle ihrer Eigentümer, der Steuerzahler.

Der Termin zu der Pressekonferenz ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben. Zu der Pressekonferenz sind schriftliche Unterlagen über den Geschäftsverlauf und die wichtigsten Vorhaben vorzulegen.“

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen:

„Der Kreistag beschließt die „Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Uckermark“.“

zu TOP 12. (Bestellung des Vertreters und des Stellvertreters des Landkreises im Wasser- und Bodenverband „Welse“) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 93/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag bestellt Frau Carmen Nordwich, Sachbearbeiterin Liegenschaften, als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverbandes „Welse“. Als Stellvertreterin wird Frau Petra Schwanke, Sachgebietsleiterin Tiefbau/Wohnungsbauförderung, bestellt.“

zu TOP 13. (Konzept zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – für den Landkreis Uckermark)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 94/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt das Konzept zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - für den Landkreis Uckermark.“

zu TOP 14. (Vertrag über Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 95/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag stimmt dem als Anlage beigefügten Vertrag über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt zu.“

zu TOP 15. (Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Nichtgewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 96/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 19.05.2004 gem. § 57 Abs. 1 LKrO – Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Nichtgewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von 76.638,72 € gem. § 44 Landeshaushaltsordnung i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999.“

zu TOP 16. (Überörtliche Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz im Landkreis Uckermark)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 98/2004 – 2. Version)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag nimmt die Mitteilung des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz im Landkreis Uckermark zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofes (B1, B2).“

zu TOP 17. (Schulträgerwechsel – Schulträger Amt Gartz/Oder an den Landkreis Uckermark)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 100/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Beschlusses 06/04/04 des Amtes Gartz/Oder vom 28.04.2004 die Übernahme der Schulträgerschaft gem. BbgSchulG vom Amt Gartz (Oder) durch den Landkreis Uckermark für die

– Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Friedensschule“ Gartz (Oder)

ab 01.01.2005.“

zu TOP 18. (Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2004/05 am Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM)) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 101/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt zum Schuljahresbeginn 2004/05 im Kooperativen Ausbildungsmodell max. 96 Plätze am OSZ UM vorrangig für Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark einzurichten.“

zu TOP 19. (Investitionskonzept der Kurmärkischen Kleinsiedlung GmbH)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

„Der Kreistag stimmt dem von der Geschäftsführung vorgelegten Investitionskonzept der Kurmärkischen Kleinsiedlung GmbH zu.“

zu TOP 20. (1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 103/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die 1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004.“

zu TOP 21. (Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und verwertungsgesellschaft mbH“ einschließlich Änderung der Firma in „Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 106/2004)

zu TOP 21.1 (Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache 106/2004 Gesellschaftsvertrag UAG) (DS-Nr.: 119/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der § 1 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages soll wie folgt lauten: Der Name der Gesellschaft lautet „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH“.“

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen:

„Der Kreistag beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der „Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und verwertungsgesellschaft mbH“ einschließlich der Änderung des Namens in „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH“.“

zu TOP 22. (Beauftragung der Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service-GmbH mit der Restabfallbehandlung (Realisierung des Pkt. 4 der DS 68/2004))

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 104/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungen:

„Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (ehemals Uckermärkische Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH) wird beauftragt, ab dem 01.06.2005 die gesetzeskonforme Behandlung des in der Uckermark anfallenden Restabfalls zu realisieren.

Sie hat alle zur Realisierung der Aufgabe notwendigen Vorbereitungsschritte zu tätigen.

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Vergabekammer des Landes Brandenburg.“

zu TOP 23. (Bestellung der Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service-GmbH“) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 109/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungen:

„Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH“ zu entsenden.“

(Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH – Siehe Anlage 1)

zu TOP 24. (Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die allgemeinen Gerichte des Landkreises Uckermark)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 108/2004)

Herr Klatt beantragt unter Berufung auf § 42 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung – LKrO, die Wahl nicht geheim, sondern durch offene Abstimmung durchzuführen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Kreistag wählt durch offene Abstimmung mit 45 Ja-Stimmen (einstimmig):

„Der Kreistag wählt die in der Anlage angeführten Personen als Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die allgemeinen Gerichte des Landkreises Uckermark – Amtsgericht Prenzlau sowie Amtsgericht Schwedt – für die Amtsperiode 2005 bis 2008.“

(Gewählte Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die allgemeinen Gerichte des Landkreises Uckermark – Siehe Anlage 2)

zu TOP 25. (Vertrag über ein zukünftiges Orchesterangebot im Landkreis Uckermark)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2004)

zu TOP 25.1 (Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache 111/2004 Orchesterangebot)
(DS-Nr.: 120/2004)

Herr Boldt zieht im Namen der CDU-Fraktion den Änderungsantrag zurück.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungen:

„Der Kreistag stimmt dem als Anlage beigefügten Vertrag zur Bereitstellung eines zukünftigen Orchesterangebotes im Landkreis Uckermark zu.“

zu TOP 26. (Satzung der Kreismusikschule Uckermark) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 112/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:

„Der Kreistag beschließt die Satzung der Kreismusikschule.“

6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss am Amtsgericht Schwedt/Oder:

	Name	Vorname	Beruf	Anschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE MOBILE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **25.06.2004** folgende Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Zweckverband betreibt die

- a) Einrichtung zum Entsorgen von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben,
- b) Einrichtung zum Entsorgen von Schlamm aus Kleinkläranlagen.

in seinem Verbandsgebiet jeweils als selbständige öffentliche Einrichtung. Jede bildet für sich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne der DIN 4261 für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorgelegt werden kann.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage von Abwasser bzw. nicht separierten Klärschlamm sowie dessen Abfuhr und Behandlung. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2**Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus § 4, § 5, § 6 und § 7 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer nach den gemäß § 18b WHG, § 70 BbgWG und § 38 BbgBauO jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen und die Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage muss so erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 20 m nicht überschritten wird.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 selbständig, mindestens jedoch nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 4**Durchführung der Entsorgung**

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Grube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer rechtzeitig nachweist, dass eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 und einer abflusslosen Grube so rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann; für eine abflusslose Grube spätestens so, dass eine maximale Frist von drei Werktagen bis zum Entsorgungstermin verbleibt. Auch ohne vorherigen Antrag kann der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens einmal jährlich entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Diese zwangsweise Entsorgung wird dem Entsorgungspflichtigen durch Verwaltungsakt angeordnet.

(3) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt nach Anhörung des Entsorgungspflichtigen den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 3 Abs. 2). Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem Zweckverband zusätzlich für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 5**Anmeldung und Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Entsorgung zu dulden. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes werden sich vorher anmelden.

§ 7

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den Zweckverband und die von ihm Beauftragten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen hervorgerufen werden, es sei denn, der Zweckverband hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren in Form einer Entsorgungsgebühr und einer Grundgebühr nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Entsorgungsgebühr erhoben.

(2) Die **Grundgebühr** wird nach der Summe der Nennleistung der auf den an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.

(3) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben wird die **Entsorgungsgebühr** nach der abgefahrenen Schmutzwassermenge pro m³ erhoben.

(4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die **Entsorgungsgebühr** nach der abgefahrenen Klärschlammmenge pro m³ erhoben.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Grundgebühr für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen mit dem Vorhalten der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 mit in Kraft treten dieser Satzung.

(6) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung abflussloser Gruben sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt jeder tatsächlichen Abfuhr.

**§ 10
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig für die Entsorgung abflussloser Gruben oder Kleinkläranlagen ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der jeweilige Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die abflusslose Grube oder Kleinkläranlage betrieben wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 11
Gebührensätze für die Entsorgung von Schmutzwasser
aus abflusslosen Sammelgruben**

(1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einem Nenndurchfluss des Wasserzählers von

	Qn m³/h	DN mm	Grundgeb./Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	60,44 €
größer	2,5	20	110,44 €

(2) Die **Entsorgungsgebühr** beträgt 7,50 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

**§ 12
Gebührensätze für die Entsorgung von Schlamm
aus Kleinkläranlagen**

(1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einem Nenndurchfluss des Wasserzählers von

	Qn m³/h	DN mm	Grundgeb./Zähler pro Jahr
bis zu	2,5	20	60,44 €
größer	2,5	20	110,44 €

(2) Die **Entsorgungsgebühr** beträgt 8,28 € je Kubikmeter Schlamm.

**§ 13
Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sind ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Grundlage der Vorauszahlung ist die Größe der Messeinrichtung des Vorjahres.

(2) Die Entsorgungsgebühr sowie die Grundgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und zu je einem Fünftel ihres Gesamtbetrages am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des Kalenderjahres fällig. Die Entsorgungsgebühr, die Grundgebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter zulässig. Der Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 3 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
 3. entgegen § 4 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
 4. entgegen § 4 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
 5. seiner Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht genügt
 6. seiner Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt
 7. entgegen § 6 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 36 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 25.06.2004

gez. Torsten Hilpert
Verbandsvorsteher

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Zweckverband) in ihrer Sitzung am **25.06.2004** folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensmaßstäbe

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Bauart, Anzahl, Größe und Einbauort werden vom NUWA festgelegt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des

Eichgesetzes entsprechen und sind von einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem NUWA oder vom NUWA selbst zu installieren. Wird für die Messung ein Wasserzähler des NUWA verwendet, hat der Gebührenpflichtige für den Aufwand der Anschaffung, Austausch und Abrechnung, eine jährliche Gebühr von 25,29 € zu entrichten. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen erfolgt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Schmutzwasserzähler, dessen Einbau vom Zweckverband festgelegt wird. Der Schmutzwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abrechnung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 25.06.2004

gez. Torsten Hilpert
Verbandsvorsteher

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S. 433) in der Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 70 und 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.12.2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 67 und des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG - Org.) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 676) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Kreistag in der Sitzung am 23.06.2004 die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung Jugendamt des Landkreises Uckermark.

§ 2 Jugendhilfeausschuss, Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung durch den Kreistag zu wählen.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die in § 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG-Org. genannten Personen an.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere nach § 71 Absätze 2 und 3 KJHG.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss schlägt gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes Jugendschöffen und gemäß § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung Beisitzer für den Kriegsdienstverweigerungsausschuss und Beisitzer für die Kammer für Kriegsdienstverweigerer vor.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann in Angelegenheiten der Jugendhilfe mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Anträge an den Kreistag stellen.
- (5) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

- (6) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können durch Beschluss festlegen, dass bis zu 5 weitere, über den § 6 Abs.1 und 2 des AGKJHG hinausgehende, beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dem Jugendhilfeausschuss als sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören.

§ 4

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dem Unterausschuss können bis zu 8 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses angehören.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark vom 28.01.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 24.06.2004

gez. Klemens Schmitz
Landrat

SATZUNG DER KREISMUSIKSCHULE UCKERMARK

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus

Die „Kreismusikschule Uckermark“ - nachfolgend KMS genannt - ist eine vom Landkreis Uckermark getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KMS soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener musikalisch-künstlerischen Betätigung anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen.
- (2) Die KMS dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.
- (3) Die KMS unterbreitet Unterrichtsangebote, die eine Breiten- und Spezialausbildung in allen musischen und musikbezogenen Fachbereichen sowie in ausgewählten Künsten sichern. Dabei sind alte und neue Musik- und Kunsttraditionen ebenso zu fördern wie die Vorbereitung auf ein musikalisch-künstlerisches, musikpädagogisches und künstlerisches Berufsstudium sowie kultiviertes Laienschaffen.
- (4) Die KMS ist musikalisch-künstlerische Begegnungsstätte für interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3

Eingliederung in die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark

- (1) Die verwaltungsmäßige Eingliederung der KMS ist im Rahmen der vom Kreistag zu beschließenden Verwaltungsstruktur geregelt.
- (2) Die KMS hat ihren Hauptsitz in Prenzlau und unterhält Nebenstellen in Angermünde und Templin. Sie kann bei Bedarf auch in anderen Orten des Landkreises Stützpunkte einrichten.

§ 4

Leitung der KMS

- (1) Die KMS wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die über einen pädagogisch-künstlerischen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss als Kirchenmusiker mit der A-Prüfung verfügen muss (Schulleiter).

- (2) Der Schulleiter der KMS wird vom Landrat berufen. Er ist Angestellter der Kreisverwaltung.
- (3) Der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Kreismusikschule Uckermark".
- (4) Der Schulleiter der KMS ist Vorgesetzter aller an der KMS tätigen Mitarbeiter. Personelle Entscheidungen werden unter seiner Mitwirkung getroffen.
- (5) Der Schulleiter vertritt die KMS in der Öffentlichkeit und in allen sie betreffenden Fragen unter Berücksichtigung der kulturpolitischen Belange des Trägers Landkreis Uckermark.
- (6) Dem Schulleiter obliegt die pädagogische, organisatorische und verwaltungsseitige Leitung der KMS mit ihren Nebenstellen.

§ 5

Mitarbeiter und Schulleiter

- (1) Pädagogische Konferenzen werden vom Schulleiter einberufen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt ein beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

§ 6

Lehrkräfte und Mitarbeiter

- (1) An der KMS unterrichten grundsätzlich freie und nebenberufliche Lehrkräfte. Diese müssen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügen und in der Mehrheit einen pädagogisch-künstlerischen Fach- oder Hochschulabschluss nachweisen. Den Lehrauftrag erteilt der Schulleiter der KMS durch Honorarverträge (Unterrichts- und Projektverträge).
- (2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind Angestellte der Kreisverwaltung.

§ 7

Verfügungsstunden

- (1) Der KMS stehen aus dem Stundenlimit 15 Unterrichtsstunden (Verfügungsstunden) á 45 Minuten wöchentlich zur Verteilung an Lehrkräfte für die Wahrnehmung der Fachgruppenkoordination zur Verfügung.
- (2) Für die Durchführung der Ergänzungsfächer und Ensemblefächer werden bis zu 25 % der Jahreswochenstunden der KMS eingesetzt.
- (3) Die Gewährung von Verfügungsstunden, soweit in dieser Satzung nicht geregelt, sowie die Zuweisung der Ergänzungsfächer an die Lehrkräfte und alle Maßnahmen zur Intensivierung des Unterrichts obliegen dem Schulleiter.

§ 8

Aufnahme

- (1) Für die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der KMS gibt es keine Altersbegrenzung. Im Rahmen des jährlichen Budgets sind aber vorrangig Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.
- (2) Die Bewerber für die KMS werden im Rahmen vorhandener Ausbildungskapazitäten und in der Regel zum Schuljahresbeginn aufgenommen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Grundlage für den Beginn des Unterrichts ist der Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

§ 9

Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung endet durch das Ablegen einer Abschlussprüfung, mit Ablauf eines Kurses oder durch Kündigung des Ausbildungsvertrages.

- (2) Mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung endet auch der Unterrichtsvertrag. Es bedarf keiner Kündigung. Verträge für Kurse und Lehrgänge können von Seiten des Teilnehmers nicht gekündigt werden. Sie sind regulär mit dem Abschluss des Kurses oder Lehrgangs aufgehoben. In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen.
- (3) Verträge für Einzel- oder Gruppenunterricht sowie andere Formen des Unterrichts, soweit nicht in der Satzung geregelt, müssen grundsätzlich bei Beendigung des Unterrichts gekündigt werden. Die Kündigung ist durch den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (Vertragspartner) nur zum Ende des Schuljahres möglich und muss bis spätestens zum 31.05. eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter im laufenden Schuljahr Kündigungen zum Ende des Monats zulassen.
- (4) Die Kündigung bzw. Abmeldung muss durch den Vertragspartner grundsätzlich schriftlich und sollte unter Angabe der Gründe erfolgen. Als erfolgter Kündigungstermin gilt das Datum des Posteingangs in der Hauptstelle der KMS in Prenzlau.
- (5) Eine Probezeit für ausgewählte Fachbereiche kann der Schulleiter in der Schulordnung der KMS festlegen. Die Abmeldung ist dann mit Ablauf der Probezeit möglich. Eine besondere Kündigungsfrist besteht hierbei nicht. Bei Fortsetzung des Unterrichts gelten die genannten Bedingungen.
- (6) Der Schulleiter der KMS kann einen Schüler entlassen bzw. den Ausbildungsvertrag lösen, wenn die Leistungen oder das Verhalten des Schülers eine Weiterführung des Unterrichts im Sinne der Ziele und Aufgaben der KMS nicht mehr rechtfertigen, die KMS den Unterrichtsvertrag nicht mehr erfüllen kann oder der Gebührenschuldner (§ 15 dieser Satzung) mit der Zahlung der Gebühren für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine in Verzug ist.
- (7) Die Arbeit mit Behinderten unterliegt keiner Kündigungsklausel. Der Unterricht kann jederzeit ohne finanzielle Konsequenzen beendet werden.

§ 10 Schulordnung

- (1) Die Schulordnung der KMS wird vom Schulleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Kreisverwaltung als verbindliche Arbeitsgrundlage erlassen.
- (2) Die Schulordnung der KMS regelt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Struktur, die Organisation und die Ziele des Unterrichts, die Verfahrensweise zur Durchführung von Prüfungen und Vorspielen und die dafür maßgeblichen Bewertungskriterien sowie die Voraussetzungen zur Erteilung von Testaten, Bescheinigungen und Zeugnissen.
- (3) Die Abschlusszeugnisse der KMS werden vom Schulleiter der KMS und von der eingesetzten Lehrkraft unterzeichnet.
- (4) Die KMS bietet unterschiedliche Unterrichtsformen (z.B. Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe, Kurse, Lehrgänge, Ergänzungs- bzw. Ensembleunterricht) an. Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen. Das gemeinschaftliche Musizieren und andere Formen der Ensemblerarbeit sind ein Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit der KMS.
- (5) An der KMS wird Unterricht à 45 min erteilt. Andere Unterrichtszeiten kann der Schulleiter genehmigen.
- (6) Das Ausbildungsjahr der KMS entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.
- (7) In den Ferien der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg ruht in der Regel der Unterricht an der KMS.
- (8) Das öffentliche Auftreten als Schüler der KMS und die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen in einem an der KMS belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulleiters.
- (9) Die von der KMS festgelegten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.

§ 11 Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (z.B. Notenmaterialien/Instrumente) muss der Schüler selbst stellen.
- (2) Die KMS stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten schuleigene Instrumente zur Nutzung zur Verfügung. Grundlage hierfür ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Der Nutzer hat das gemietete Instrument versichern zu lassen, da die KMS für Schäden oder Verlust nicht haftet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments besteht nicht.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg anzuwenden.

§ 13 Versicherungsschutz

- (1) Die Schüler der KMS haben keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für die Schüler der KMS besteht beim KSA (Kommunaler Schadensausgleich) ein beschränkter Schülerunfalldeckungsschutz.
- (3) Für ausgeliehene Instrumente der KMS besteht kein Versicherungsschutz.
- (4) Für Honorarkräfte an der KMS besteht kein Versicherungsschutz über den Einrichtungsträger.

§ 14 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht während des Unterrichts und bei den von der KMS durchgeführten Schulveranstaltungen.

§ 15 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der KMS werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 16 Allgemeine Festlegungen

- (1) Der Landkreis Uckermark ist als Träger der KMS Mitglied im Verband deutscher Musikschulen.
- (2) Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich an das Sekretariat der KMS zu richten.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Uckermark vom 29.06.1995 in der Fassung vom 03.07.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 24.06.2004

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERLEIHUNG VON EHRENRUKUNDE UND ANSTECKNADEL
DES LANDKREISES UCKERMARK****§ 1
Allgemeine Grundsätze**

Für Verdienste um den Landkreis Uckermark und seine Bevölkerung wird die Ehrenurkunde des Landkreises sowie die Anstecknadel in Gold verliehen. Sie können an natürliche Personen verliehen werden. Das gilt insbesondere für Verdienste im Ehrenamt, aber auch für herausragende Leistungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Der Vorgeschlagene muss nicht seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben. Für die Auszeichnung gibt es keine Altersbeschränkung. Mit der Ehrung ist keine Prämierung verbunden.

**§ 2
Vorschlagsberechtigte**

Vorschlagsberechtigt sind:

1. die Bürgermeister und Amtsdirektoren des Landkreises Uckermark,
2. der Vorsitzende des Kreistages,
3. der Landrat.

**§ 3
Vorschlag**

Der Vorschlag sollte folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname, Geburtsdatum
2. Anschrift
3. Vorschlagsbegründung, die auch zur Veröffentlichung genutzt wird.

Die Anträge mit o.g. Daten sind formlos bis zum 31. August eines jeden Jahres an den
Landrat des Landkreises Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

zu richten.

**§ 4
Auswahl**

Aus den Vorschlägen wählen der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat im Einvernehmen in jedem Kalenderjahr bis zu zwanzig Personen aus und schlagen diese dem Kreistag vor. Über die Verleihung entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

**§ 5
Die Ehrenurkunde und Anstecknadel**

Die Ehrenurkunde wird vom Vorsitzenden des Kreistages Uckermark sowie dem Landrat des Landkreises Uckermark unterzeichnet.

Die Anstecknadel ist goldfarbig und zeigt das Uckermark-Logo (UM-Smiley) sowie die Aufschrift: „Uckermark. Gute Idee.“ gemäß der Anlage. Sie kann bei allen öffentlichen oder privaten Veranstaltungen getragen werden.

**§ 6
Ehrung**

Die Ehrung erfolgt in öffentlicher Form. Die Ausgezeichneten erhalten die Verleihungsurkunde sowie die Anstecknadel, die in ihr Eigentum übergehen. Dementsprechend gehören sie nach dem Tod den Erben. Nur der Ausgezeichnete darf die Anstecknadel tragen. Die Verleihung wird im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekannt gemacht.

**§ 7
Verlust der Auszeichnung**

Erweist sich der Inhaber der Anstecknadel und Ehrenurkunde durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung als unwürdig oder wird solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Kreistag Uckermark die Verleihung widerrufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages. Die Anstecknadel und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurück zu geben.

**§ 8
Geltung**

Diese Grundsätze gelten für Frauen und Männer und treten mit Beschluss des Kreistages am 23. Juni 2004 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekannt gemacht. Diese Grundsätze können durch den Kreistag oder seinem rechtlichen Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Prenzlau, den 24.06.2004

gez. Klemens Schmitz
Landrat des Landkreises Uckermark

Anlage

Entwurf der Anstecknadel



**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN
FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6421118818** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 04.06.2004

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6625001218** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 22.06.2004

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1007
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.
 Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau